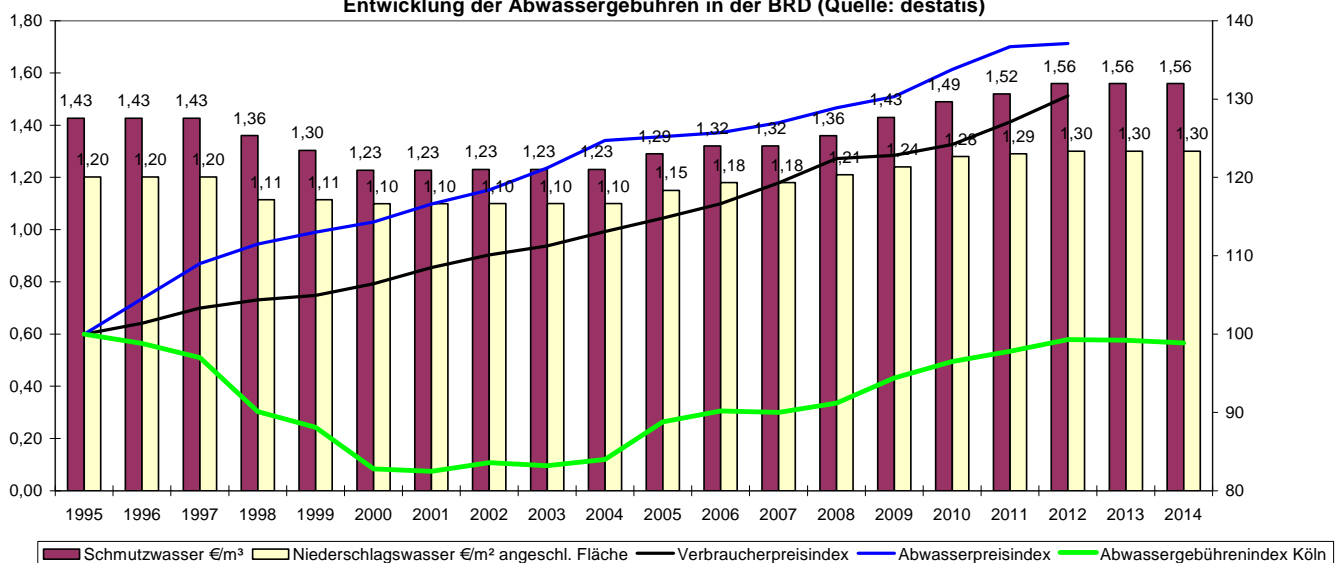




Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR

Entwicklung der Kölner Abwassergebühren von 1995 bis 2014 in €
Entwicklung der Lebenshaltungskosten
Entwicklung der Abwassergebühren in der BRD (Quelle: destatis)



Abwassergebührenkalkulation 2014 und Satzungsänderungen 2014

Abwassergebührenbedarfsberechnung für das Wirtschaftsjahr 2014

1. Zusammenfassung

Gebührenrechnung	Ist 2012 T€	Plan 2013 T€	Plan 2014 T€
Materialaufwand	44.250	46.395	46.467
Personalaufwand	34.354	36.709	37.550
sonstiger betrieblicher Aufwand	11.708	10.460	10.399
kalkulatorische Abschreibung	69.653	69.454	73.083
kalkulatorische Zinsen	63.846	59.739	55.864
Sekundärkosten	-2.853	-2.684	-2.563
Steuern	225	13	305
Gesamtkosten	221.183	220.086	221.105
Betriebliche Leistungen	199.687	197.924	196.980
- davon Kanalbenutzungsgebühren	193.905	192.322	191.763
sonstige betriebliche Erträge	9.118	2.284	3.486
Gesamtleistungen	208.805	200.208	200.466
Kostendeckung	94,40%	90,97%	90,67%
Entnahme aus der Rücklage	0	0	0
Kostenüberdeckung + / - unterdeckung -	-12.378	-19.878	-20.639
Gesamtleistungen inkl. Rücklagen	208.805	200.208	200.466
Kostendeckung	94,40%	90,97%	90,67%
Verteilungsschlüssel SW	52,10%	52,08%	51,90%
Gebühreneinnahmen SW	101.024	100.152	99.528
Frischwassermenge Tm ³	64.287	64.200	63.800
Schmutzwassergebührensatz	1,56 €	1,56 €	1,56 €
Verteilungsschlüssel NW	47,90%	47,92%	48,10%
Gebühreneinnahmen NW	92.881	92.170	92.235
versiegelte Fläche in Tm ²	70.927	70.900	70.950
Niederschlagswassersatz	1,30 €	1,30 €	1,30 €

Aufgrund der Kostenprognose, sind für das Jahr 2014 konstante Schmutz- und Niederschlagswassergebühren vorgesehen. Es wird wie in den Vorjahren mit einer geplanten Kostenunterdeckung von rd. 20,6 Mio. EURO gerechnet. Gemäß § 6 KAG können diese Kostenunterdeckungen nicht in Folgejahren vom Gebührenzahler eingefordert werden. Der Verzicht auf höhere Gebühreneinnahmen bewirkt eine Verschlechterung des Cash Flow und reduziert den Innenfinanzierungsspielraum der StEB. Dies führt dazu, dass das Innenfinanzierungspotential nicht in vollem Umfang zur Tilgung der Kredite eingesetzt werden kann.

1.1 Gebührentarife

Ziffer Gebühren- tarif	Leistung	Gebühr 2013	Gebühr 2014
1.1.1	Schmutzwasser je m ³	1,56 €	1,56 €
1.1.2	In Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser und in Regenwasserkanäle genehmigte eingeleitete Wassermengen, die nicht unter den Gebührentarif 1.1.3 fallen, je m ³	1,04 €	1,02 €
1.1.3	Nicht genutztes Grundwasser	0,47 €	0,46 €
1.1.4	Für vorübergehende Genehmigung und Einleitungen bis 5 m ³	30,01 €	30,19 €
1.1.5	Für vorübergehende Genehmigung und Einleitungen über 5 m ³ und unter 30 m ³	69,01 €	69,19 €
1.1.6	Für Genehmigung für vorübergehende Einleitungen zuzüglich Gebühren nach Ziffer 1.1.1	44,42 €	44,77 €
1.2	Niederschlagswasser je m ² angeschlossener befestigter Fläche	1,30 €	1,30 €
1.3	Einleitung von durch Transportfahrzeuge angeliefertem Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Schlammbehältern und Chemietoiletten je m ³	19,64 €	20,00 €
2.1	Entsorgung von Kleinkläranlagen je m ³	38,83 €	39,34 €
2.2	Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je m ³	32,45 €	31,90 €
2.3	Zulage zu 2.1 und 2.2 für die Notentsorgung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Klärwerks Weiden, Montags bis Freitags von 20 Uhr bis 6 Uhr	153,05 €	153,05 €
8.1	Kanalanschlussschein mit Zustimmung und Abnahme	341,77 €	334,50 €

1.2 Die Gebühren am Beispiel eines 4 Personenhaushaltes

- Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser pro Jahr**

Beispielsweise hat eine vierköpfige Familie, bei der ein statistischer Schmutzwasseranfall von 119,65 m³ und eine zuzuordnende Fläche von 110,53 m² (Einfamilienhaus) zugrunde gelegt werden, bei Kanalanschluss mit folgenden Gebühren zu rechnen:

	Satz		Mengen		Gebühr	
	1995	2013	1995	2013	1995	2014
Schmutzwasser:	1,43 €	1,56 €	150,00 m ³	119,65 m ³	214,50 €	186,66 €
Niederschlagswasser	1,20 €	1,30 €	100,00 m ²	110,53 m ²	120,00 €	143,70 €
Kanalbenutzungsgebühr:					334,50 €	330,36 €

Verglichen mit 1995 ist die Frischwassermenge von 79,98 Mio. m³ auf 63,80 Mio. m³ gesunken. Umgerechnet auf die vierköpfige Familie ergibt sich dadurch eine Frischwasserbezugsmenge von 119,65 m³. Die privaten versiegelten Flächen sind von 44,0 Mio. m² auf 48,6 Mio. m² gestiegen. Insgesamt liegen die Kanalbenutzungsgebühren weiterhin unter dem 1995-er Niveau. Mit 330,36 EURO pro Musterhaushalt und Jahr liegen sie rund 4,14 EURO unter dem Musterhaushalt von 1995.

- Entsorgung durch Kleinkläranlage pro Jahr**

Die vierköpfige Familie hat beispielsweise bei einer vorhandenen Kleinkläranlage - es wird ein durchschnittlicher Anfall von 5 m³ Schlamm aus Kläranlagen angenommen - folgende Gebühr zu zahlen:

$$39,68 \text{ EURO/m}^3 \times 5 \text{ m}^3 = \mathbf{198,40 \text{ EURO}}$$

- Entsorgung durch abflusslose Gruben pro Jahr**

Bei abflusslosen Gruben hat die vierköpfige Familie statistisch bei einer Anrechnung von 80% des Frischwasserverbrauchs folgende Jahresgebühr zu erwarten:

$$119,65 \text{ m}^3 \times 0,8 \times 31,90 \text{ EURO/m}^3 = \mathbf{3.053,47 \text{ EURO}}$$

Die finanzielle Belastung wird insbesondere durch den Anschluss weiterer Gebiete an den Kanal weiterhin sehr hoch bleiben, da die auf diese Entsorgungsart entfallenden Kosten auf die verbleibenden Nutzer verteilt werden. Alternative Entsorgungsmöglichkeiten sind hier allerdings zum Teil nicht gegeben, da die Kanalisie-

zung bestimmter Bereiche unverhältnismäßig teuer wäre. Häufig liegen die zu entwässernden Grundstücke in Wasserschutzonen, so dass auch eine Verrieselung durch Kleinkläranlagen nicht in Betracht kommt.

1.3 Allgemeine Grundlagen

Nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) sollen die Gebühren so festgelegt werden, dass die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung gedeckt sind. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Stadtentwässerungsbetriebe Köln zählen u. a. Personal-, Sach- und Unterhaltungskosten für den laufenden Betrieb, die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) sowie die an das Land zu zahlende Abwasserabgabe. Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für die Gebührenrechnung erfolgt auf der Grundlage der Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert sowie der Verzinsung vom Restbuchwert der Anschaffungskosten (abzüglich Anteile Dritter) und entspricht somit der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum KAG. Die Kosten werden in einem Plan-Betriebsabrechnungsbogen aus dem Rechnungswesen Abwasser zusammengetragen. Zur Ermittlung der jeweiligen Gebührensätze werden die Kosten nach verschiedenen Kostenschlüsseln aus betriebsspezifischen Angaben ermittelt und aufgeteilt.

2. Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

2.1 Kostenverteilung Schmutzwasser und Niederschlagswasser

2014 entstehen Kosten in Höhe von insgesamt 221.183 T€ (2013 =220.086 T€)

Die Kosten werden auf die beiden Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt. Die Verteilung der Kosten der Klärwerke erfolgt nach der im Klärwerk gereinigten Menge Abwasser. Die Menge des in den Klärwerken gereinigten Niederschlagswassers wird durch Differenzberechnung ermittelt, indem von der gesamten gereinigten Abwassermenge die berechnete Frischwassermenge abgezogen wird. Diese Berechnung (Mittelwert 2000-2012) bildet den nachfolgenden Maßstab für die Kostenverteilung der Abwasserreinigung.

Schmutzwasser	Niederschlagswasser
68,36 %	31,64 %

Der Verteilungsschlüssel für die Kosten des städtischen Kanalnetzes auf Schmutz- und Niederschlagswasser ist 1995 ermittelt worden. Das Stadtgebiet Köln wird zu 94 % über ein Mischsystem entwässert. Eine direkte Zuordnung der Kosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser ist aus diesem Grunde nicht möglich. Um einen eindeutigen Verteilungsschlüssel zu erhalten, müsste für das gesamte Stadtgebiet ein fiktives Trennsystem als Entwässerungssystem festgelegt, dimensioniert und kalkuliert werden. Der Berechnungsaufwand für eine solche Fiktivberechnung ist enorm. Deshalb wurden drei repräsentative Testgebiete mit:

- dichter Bebauungsstruktur,
- mittlerer Bebauungsstruktur und
- lockerer Bebauungsstruktur

ausgesucht. Dabei wurde auch die Größe der Einzugsgebiete gewichtet.

Im Endergebnis ergibt sich ein Verteilungsschlüssel für das Kanalnetz von:

Schmutzwasser	:	Niederschlagswasser
43 %		57 %

2.1.1 Materialaufwand

Der Materialaufwand entspricht den Ansätzen aus dem Wirtschaftsplan der Sparte Abwasser und enthält die Abwasserabgabe iHv. 4.667 T€

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2012	44.250	10,05%	20,0%
Plan 2013	46.395	4,85%	21,1%
Plan 2014	46.467	0,16%	21,0%

2.1.2 Personalaufwand

Folgender Vergleich verdeutlicht die Entwicklung der Gesamtpersonalkosten:

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2012	34.354	-0,68%	15,5%
Plan 2013	36.709	6,86%	16,7%
Plan 2014	37.550	2,29%	17,0%

Die Personalkosten in Höhe von rd. 37,6 Mio. EURO (Vorjahr 36,7 Mio. EURO) steigen gegenüber dem Vorjahr aufgrund eines geschätzten Tarifvertragsabschlusses um rund 2% an. Die Summe der Personalkosten korrespondiert mit dem Soll-Stellenplan. Risiken wurden in Rückstellungen für Altersteilzeit sowie Pensionen / Beihilfen berücksichtigt.

2.1.3 sonstiger betrieblicher Aufwand

Grundlagen für die Kostenermittlung sind die Ansätze aus den Anmeldungen der Sparte Abwasser 2014. Der folgende Vergleich verdeutlicht die zeitliche Kostenentwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2012	11.708	11,85%	5,3%
Plan 2013	10.460	-10,66%	4,8%
Plan 2014	10.399	-0,58%	4,7%

Gegenüber dem Plan 2013 gibt es keine größeren Abweichungen.

2.1.4 Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten betragen bei der kapitalintensiven Einrichtung der Stadtentwässerungsbetriebe ca. 58,3 % der Gesamtausgaben. Diese bestehen aus den Abschreibungen, die nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer zu errechnen sind und der kalkulatorischen Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

• Abschreibung

Abschreibungen sind durch die Tatsache begründet, dass sich die der Leistungserstellung dienende Einrichtung u. a. durch Verschleiß, Überalterung und technische Überholung ständig abnutzt. Sie sollen die entsprechende Wertminderung des Anlagegutes kostenmäßig erfassen und sich auf den Zeitraum der betrieblichen Nutzungsdauer gleichmäßig verteilen. Bei der hier ermittelten Abschreibung wird der Wiederbeschaffungszeitwert (fortgeschriebener Zeitwert) zugrunde gelegt. Der Wiederbeschaffungszeitwert entspricht den Kosten einer Neuerstellung der abzuschreibenden Anlagen im, für die Gebührenkalkulation maßgeblichen Jahr. Mit Beschluss vom 10.05.2006 hat das Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwert bestätigt. Die Wiederbeschaffungszeitwerte wurden ermittelt, indem die Anschaffungskosten der Anlagegüter mittels verschiedener Preisindizes des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben wurden. Der unterschiedlichen technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer der verschiedenen Anlagenteile wird durch differenzierte Abschreibungssätze Rechnung getragen. Es ergibt sich folgende zeitliche Entwicklung:

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2012	69.653	1,56%	31,5%
Plan 2013	69.454	-0,29%	31,6%
Plan 2014	73.083	5,23%	33,1%

Der Anstieg der geplanten Abschreibung 2014 gegenüber dem Planwert 2013 erklärt sich aus höheren Inbetriebnahmen. Des Weiteren wurde im Plan eine Indexsteigerung von jeweils 2% für die Jahre 2013 und 2014 angenommen.

• Verzinsung

Zu den Kosten gehört gemäß § 6 Absatz 2 KAG eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Die kalkulatorische Verzinsung wird vom Anschaffungswert, vermindert um die Beiträge und Zuschüsse Dritter, vorgenommen. Der verwendete Zinssatz beträgt 4,32 % und basiert auf einem langfristigen Durchschnittswert der Zinsentwicklung (Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten).

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2012	63.846	-4,90%	28,9%
Plan 2013	59.739	-6,43%	27,1%
Plan 2014	55.864	-6,49%	25,3%

Die kalkulatorischen Zinsen sinken in erster Linie verursacht durch den sinkenden kalk. Zinssatz (4,32% statt 4,66 %).

In den kalk. Zinsen sind 1.465 T€ Rückstellungsanteile enthalten, die nach § 277 (5) HGB n. F. im Wirtschaftsplan im Bereich des Finanzergebnisses ausgewiesen werden müssen. Es handelt sich dabei um Zinsanteile der Personalrückstellung. Daher wurden in der Gebührenrechnung, analog zum Wirtschaftsplan, die Kosten im Bereich der Zinsen ausgewiesen.

2.1.5 Sekundärkosten

Die StEB verfügen über mehrere Sparten. Der Overheadbereich und einzelne Planungsabteilungen sind auch für andere Sparten tätig. Daher ergeben sich hier Erträge für die Sparte Abwasser. Im einzelnen bestehen die Sekundärkosten aus vier Bereichen:

- Interne Leistungsverrechnung (Stundenaufschreibung)
- Umlagen (bspw. Verrechnung von Gebäudekosten)
- Verteilung von Overheadkosten (Verwaltung)
- Abrechnung von KKP / PM (hier werden alle operativen Aufträge / Projekte, gemäß der Abrechnungsvorschrift an die jeweiligen Kostenstellen weiterberechnet)
- Innenumsatz gegenüber dem Betreib gewerblicher Art

Die Sparte Abwasser erzielt in diesem Bereich einen Ertrag, da sie im Saldo mehr für die anderen Sparten tätig ist, als die anderen Sparten für die Sparte Abwasser. Folgende zeitliche Entwicklung ergibt sich:

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Gesamtkosten
Ist 2012	-2.853	-9,46%	-1,3%
Plan 2013	-2.684	-5,92%	-1,2%
Plan 2014	-2.563	-4,51%	-1,2%

2.1.6 Steuern

Die Position enthält rund 13 T€ Kfz-Steuer sowie 292 T€ Stromsteuer. Die StEB müssen seit 2012 die Stromsteuer direkt an das Hauptzollamt abführen. Sie ist nicht mehr im Strombezugspreis der RheinEnergie enthalten.

2.2 Abzusetzende Erlöse

2.2.1 Betriebliche Leistungen (ohne Kanalbenutzungsgebühren)

Grundlagen der Berechnung der Erlöse sind die Ansätze des der Wirtschaftsplananmeldungen 2014 der Sparte Abwasser.

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Einnahmen
Ist 2012	5.782	-0,45%	2,8%
Plan 2013	5.602	-3,11%	2,8%
Plan 2014	5.217	-6,87%	2,6%

Die allgemeinen Erlöse werden über die Gebührensätze der sonstigen Leistungen für Dritte, Abwasseruntersuchungen für Dritte, Entleerung von Schmutzwassergruben eingenommen.

Weitere abzusetzende Erlöse resultieren aus den sonstigen betrieblichen Erträgen (im Wesentlichen Erlöse aus Vermietungen und Nebenforderungen). :

Jahr	T€	Veränderung in %	Anteil an den Einnahmen
Ist 2012	9.118	84,46%	4,4%
Plan 2013	2.284	-74,95%	1,1%
Plan 2014	3.486	52,61%	1,7%

Die deutliche Steigerung der sonstigen betrieblichen Erträge im Plan 2014 gegenüber dem Planwert 2013 resultiert aus geplanten Kostenerstattungen für die Forschungsvorhaben 4. Reinigungsstufe sowie Kanalmessstellen. Allein dadurch werden rund 1,7 Mio. EURO eingenommen. Diesen Erlösen stehen Kosten im Bereich Material in gleicher Höhe gegenüber. Des Weiteren werden hier auch die KWK- und Einspeisevergütungen der Blockheizkraftwerke geplant (573 T€).

Die Differenz zwischen dem Istwert 2012 und den Planwerten ergibt sich aus höheren Rückstellungsaufhebungen (6,7 Mio. EURO) in 2012. Die Erträge aus der Auflösung der sonstigen Rückstellungen resultieren u. a. aus der Auflösung Abwasserabgaberückstellung für das Veranlagungsjahr 2011 in Höhe von 1,8 Mio. EURO (Tiefsammler Langel 75 T€, Hochsammler Langel 212 T€, Tiefsammler Stammheim 549 T€, Hochsammler Stammheim 772 T€, Sammler Flittard 12 T€, jeweils Rückstellungsaufhebungen). Weitere Aufhebungen betreffen die Personalarückstellungen (2,6 Mio. EURO). Sie resultieren im Wesentlichen aus finanzmathematischen Gutachten für die Beihilfen und Pensionen. Des Weiteren wurde der nicht mehr benötigte Teil der Kanalsanierungsrückstellung in Höhe von 2,2 Mio. EURO erfolgswirksam aufgelöst. Dies lag daran, dass die Ausschreibungsergebnisse insbesondere für die Inlinersanierung bis zu 30 % günstiger ausgefallen sind.

2.2.2 Ausgleich von Unter- bzw. Überdeckungen aus den Vorjahren und Entnahmen aus der kameralen Rücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen

Stand der Rücklage zum 31.12.2012	0 T€
Entnahme 2013	0 T€
Zuführung 2013	0 T€
Stand der Rücklage zum 31.12.2013	0 T€

Wie 2013 wird wieder eine Kostenunterdeckung für das Jahr 2014 bewusst eingeplant. Diese Unterdeckung beläuft sich auf 20.639 T€. Sie kann auch über künftige Gebührenberechnungen nicht mehr erstattet werden. Der Verzicht auf höhere Gebühreneinnahmen bewirkt eine Verschlechterung des Cash Flow und reduziert den Innenfinanzierungsspielraumes der StEB. Dies führt dazu, dass das Innenfinanzierungspotential nicht in vollem Umfang zur Tilgung der Kredite eingesetzt werden kann.

Jahr	Geplante Entnahme aus den Rücklagen in T€	Tatsächliche Entnahme der Rücklagen in T€	Kostenüberdeckung (+)/-unterdeckung (-) in T€	Zuführung Rücklage in T€
2001	18.342	18.263	0	0
2002	15.699	12.784	0	0
2003	16.990	8.300	0	0
2004	28.613	13.144	0	0
2005	17.332	5.467	0	0
2006	9.702	10.205	0	0
2007	4.747	7.185	-3.565	0
2008	0	0	-10.852	0
2009	0	0	-22.384	0
2010	0	0	-16.399	0
2011	0	0	-17.275	1.400
2012	1.400	1.400	-17.443	0
2013	0	0	-19.878	0
2014	0	0	-20.639	0

2.3 Schmutzwassermenge

Bei der Gebührenbedarfsermittlung ist die von der RheinEnergie AG vom September 2012 bis August 2013 prognostizierte Frischwassermenge für 2014 zugrunde gelegt. Aufgrund der Erfahrungen werden die erwarteten Brunnenförderungen und Absetzungen berücksichtigt. Basierend auf der letzten Prognose der Stadtentwässerungsbetriebe Köln wird in der Berechnung ein geplanter Wert in Höhe von 63.800.000 m³ für das Jahr 2014 angenommen. Die zeitliche Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Basis	Schmutzwassermenge in m ³	Veränderung	Bemerkung
2007	(2007)	69.360.112	-2,49%	Veranlagung
2008	(2008)	67.577.983	-2,57%	Veranlagung
2009	(2009)	66.171.625	-2,08%	Veranlagung
2010	(2010)	64.263.944	-2,88%	Veranlagung
2011	(2011)	64.750.361	0,76%	Veranlagung
2012	(2011)	64.287.095	-0,72%	Veranlagung
2013	(2012)	64.200.000	-0,14%	geschätzt
2014	(2013)	63.800.000	-0,62%	geschätzt

2.4 Größe der befestigten Grundstücksfläche

Grundlage für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr ist die Grundstücksfläche, die zu Beginn des Kalenderjahres 2014 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein wird. Aufgrund der bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln vorliegenden Selbsterklärungen der Grundstückseigentümer, Ämter und stadtnahen Liegenschaften zur befestigten Fläche, wird für 2014 die befestigte Fläche (einschließlich Straßenfläche) mit 70.950.000 m² veranschlagt, wobei 22.323.578 m² auf Straßenflächen in städtischer Baulast entfallen.

Die zeitliche Entwicklung der Flächengröße jeweils zum Jahresanfang gestaltet sich wie folgt:

Jahr	m ² insgesamt	Veränderung	davon m ² Straßenfläche	Veränderung	davon m ² Grundstücksfläche	Veränderung
2007	69.862.000	0,20%	22.345.828	0,30%	47.516.172	0,10%
2008	70.308.040	0,64%	22.125.764	-0,98%	48.182.276	1,40%
2009	71.180.827	1,24%	22.173.847	0,22%	49.006.980	1,71%
2010	71.051.318	-0,18%	22.259.320	0,39%	48.791.998	-0,44%
2011	70.795.443	-0,36%	22.290.967	0,14%	48.504.476	-0,59%
2012	70.926.802	0,19%	22.290.967	0,00%	48.635.835	0,27%
2013*	70.900.000	-0,04%	22.323.578	0,15%	48.576.422	-0,12%
2014*	70.950.000	0,07%	22.323.578	0,00%	48.626.422	0,10%

(* hierbei handelt es sich um Planzahlen)

3. Gebührenberechnung

3.1 Zusammenstellung der Kosten und Erlöse für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen

Gebührenrechnung in T€	Insgesamt	Schmutz- wasser	%- Anteil	Niederschlags- wasser	%- Anteil
Materialaufwand	46.467	25.466	54,8%	21.001	45,2%
Personalaufwand	37.550	19.544	52,0%	18.006	48,0%
kalkulatorische Abschreibung	73.083	36.400	49,8%	36.683	50,2%
sonstiger betrieblicher Aufwand	10.399	5.478	52,7%	4.922	47,3%
kalkulatorische Zinsen	55.864	27.823	49,8%	28.041	50,2%
Sekundärkosten	-2.563	-1.295	50,5%	-1.268	49,5%
Steuern	305	177	58,2%	128	41,8%
Gesamtkosten	221.105	113.593	51,4%	107.512	48,6%
Betriebliche Leistungen	196.980	102.193	51,9%	94.788	48,1%
- davon Kanalbenutzungsgebühren	191.763	99.528	51,9%	92.235	48,1%
sonstige betriebliche Erträge	3.486	1.785	51,2%	1.701	48,8%
Gesamtleistungen	200.466	103.977	51,9%	96.489	48,1%
Entnahme aus der Rücklage	0	0		0	
Kostenüberdeckung + / - unterdeckung -	-20.639	-9.616	46,6%	-11.023	53,4%

(Differenzen ergeben sich aus Rundungen)

3.1.1 Zeitliche Entwicklung der Gesamtkosten und der Gebührenerlösen

Bei den nachfolgenden Werten handelt es sich um absolute Angaben in T€. Rückschlüsse zur jeweiligen Gebührenerlöse sind nicht möglich, da die Relation durch die Parameter Frischwassermenge sowie bebaute und befestigte Grundstücksfläche entsprechend verändert wird. Die Differenz der Gebührenerlöse (Kanalbenutzungsgebühren) wird durch die allgemeinen Erlöse und durch die geplante Unterdeckung ermittelt.

Insgesamt:

Jahr	Gesamtkosten T€	Veränderung	Erlöse T€	Veränderung
Ist 2012	221.183	1,53%	208.805	2,57%
Plan 2013	220.086	-0,50%	200.208	-4,12%
Plan 2014	221.105	0,46%	200.466	0,13%

3.1.2 Zeitliche Entwicklung der Gebührensätze

Jahr	Schmutzwasser pro m ³	Veränd.	Niederschlagswasser pro m ²	Veränd.
2007	1,32 €	0,00%	1,18 €	0,00%
2008	1,36 €	3,03%	1,21 €	2,54%
2009	1,43 €	5,15%	1,24 €	2,48%
2010	1,49 €	4,20%	1,28 €	3,23%
2011	1,52 €	2,01%	1,29 €	0,78%
2012	1,56 €	2,63%	1,30 €	0,78%
2013	1,56 €	0,00%	1,30 €	0,00%
2014	1,56 €	0,00%	1,30 €	0,00%

3.2 Sonstige Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

3.2.1 Tarif 1.1.2 für Einleitung von in Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser und in Regenwasserkanäle genehmigte eingeleitete Wassermengen, die nicht unter den Gebührentarif 1.1.3 fallen.

Dieser Gebührentarif deckt die Einleitung von in Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser in städtische Regenwasserkanäle ab. Die Stadtentwässerungsbetriebe übernehmen in diesen Fällen keine Abwasserreinigung und können deshalb diese Kosten den Gebührenpflichtigen nicht anlasten; es wird also eine Teilgebühr erhoben. Weiterhin beinhaltet dieser Gebührentarif die Einleitung von genehmigten eingeleiteten Wassermengen über die städtischen Regenwasserkanäle in den Vorfluter, die nicht unter den Gebührentarif 1.1.3 fallen.

Die Berechnung des Gebührensatzes erfolgt in drei Schritten:

- Ermittlung der Kosten der Abwasserreinigung und der ansetzbaren Kosten
- Ermittlung des Prozentsatzes für Transport des Abwassers und
- Ermittlung des Gebührensatzes durch Gegenüberstellung des ermittelten Prozentsatzes mit der Schmutzwassergebühr.

Die Kosten für die Abwasserableitung betragen aufgrund der betriebsspezifischen Angaben 65,27 %. Der Gebührensatz beträgt 1,56 EURO x 65,27 % somit gerundet 1,02 EURO.

3.2.2 Tarif 1.1.3 für Einleitung von nicht genutztem Grundwasser

In der Regel wird der Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage nicht zugestimmt, da die Entwässerungseinrichtungen hierdurch beeinträchtigt werden können. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen muss die Abführung von möglichst geringen Mengen über die Kanäle für kurze Zeit zugestanden werden. Die Gebühr ermittelt sich aus den Gesamtkosten des Wirtschaftsplanes der Abwasserableitung ohne die Personalkosten und kalkulatorischen Kosten.

Art der Kosten	Bezugsjahr	EURO
Material- & sonstiger betrieblicher Aufwand	2014	22.468.889
Verrechnung Umlagen	2014	4.282.010
Abwasserabgabe	2014	2.435.000
Summe		29.185.899

Gebühr für nicht genutztes Grundwasser:

EURO		m ³	=		EURO/m ³
29.185.899	:	63.800.000	=	0,457	0,46

3.2.3 Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung für eine vorübergehende geringfügige Einleitung für bis zu 5 m³ und bis zu 30 m³ und für mehr als 30 m³ für Tarife 1.1.4, 1.1.5 und 1.1.6

Die Gebührensätze sind der Anlage 9 zu entnehmen.

3.2.4 Einleitung von Stoffen an der Einlassstelle, Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus abflusslosen Gruben gemäß der Schmutzwassergrubensatzung

Bei dieser Berechnung müssen die Kosten, die ausschließlich für die Einlassstelle anfallen, direkt dieser Kostenstelle zugerechnet werden. Der sich in den Klärwerken ergebene Reinigungsaufwand muss entsprechend der Belastung des Abwassers differenziert betrachtet werden. Es handelt sich um Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Sammelbehältern und Chemietoiletten. Die Entsorgung häuslicher Schmutzwassergruben ist in der Schmutzwassergrubensatzung geregelt.

Zur Berechnung der folgenden Gebührentarife

- 1.3** Einleitung von durch Transportfahrzeuge angeliefertem Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Schlammbehältern und Chemietoiletten je m³,
- 2.1** Entsorgung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen je m³,
- 2.2** Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je m³ nach dem Abfuhrmaßstab muss zunächst die Menge und die Beschaffenheit der angelieferten Abwässer ermittelt werden.

Für 2014 wird insgesamt mit einer Gesamtmenge von 8.050 m³ gerechnet. Diese teilen sich folgendermaßen auf:

Geschätzte Entsorgungsmengen	m ³	Anteil
Schlamm aus Kleinkläranlagen	1.600	19,88%
Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben	4.600	57,14%
Sonstige Einleitungen an der Fäkalienkipfstelle	1.850	22,98%
	8.050	

Die Angaben der geschätzten Entsorgungsmengen für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sind für 2014 geplant und wurden anhand der Ausschreibung ermittelt. Dabei werden die Erfahrungswerte der Vorjahre genutzt. Bei der Ermittlung des Gebührensatzes für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird unterstellt, dass die Schlämme eine Trockensubstanz von 1,70 % und bei Abwasser aus abflusslosen Gruben 0,45 % gegenüber normal verschmutztem Abwasser (0,09 %) aufweisen. Außerdem wird der BSB₅-Wert statt mit 300 mg/l mit 5.000 mg/l bei Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben mit 1500 mg/l angenommen. Die Berechnung der ersten drei Gebührentarife ist den Anlagen 4 und 5 zu entnehmen.

Für den Gebührentarif **2.3** Zulage zu **2.1** und **2.2** für die Notentsorgung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Klärwerks Weiden, montags bis freitags von 20 Uhr bis 6 Uhr wurden die zusätzlichen Kosten für die Fremdfirmen in Höhe von 113,05 EURO sowie die durchschnittlichen Zulagen für die eigenen Mitarbeiter in Höhe von 40,00 EURO ermittelt. Daher ist der Gebührentarif auf 153,05 EURO festzusetzen.

Tarife		2013	2014
1.3	Einleitung von durch Transportfahrzeuge angeliefertem Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Schlammbehältern und Chemietoiletten	19,64 EURO/m ³	20,00 EURO/m ³
2.1	Entsorgung von Kleinkläranlagen	38,83 EURO/m ³	39,34 EURO/m ³
2.2	Entsorgung von abflusslosen Gruben nach dem Abfuhrmaßstab	32,45 EURO/m ³	31,90 EURO/m ³
2.3	Zulage zu 2.1 und 2.2 für die Notentsorgung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Klärwerks Weiden, montags bis freitags von 20 Uhr bis 6 Uhr	153,05 EURO/m ²	153,05 EURO/m ²

4. Gebühren für Abwasseruntersuchungen

Die Gebührensätze sind in der Anlage 3, Ziffer 3.1 – 3.6 dargestellt. Hierzu wurden die verschiedenen Arbeitsschritte der Analysen detailliert in Minuten erfasst und in eine Gebührenbedarfsberechnung übernommen. Die Preise und die Berechnung der einzelnen Parameter ergeben sich aus den beigefügten Anlagen 6, 6a, 6b, 6c und 6d.

5. Gebühren für die Fahrzeuge

Diese Gebührensätze wurden in 1998 erstmals in den Gebührentarif der Anlage 3, Ziffer 4.1 – 4.14, der Abwassergebührensatzung aufgenommen und für 2014 fortgeschrieben. Die Berechnung der Gebühren für die Fahrzeuge der Betriebsbereiche ist in der Anlage 7 aufgeführt.

6. Zeitaufwandsgebühr je angefangene Stunde

Die in Anlage 3 im Gebührentarif unter Ziffer 5 angesetzten Personalkosten sind sowohl für den Bereich des Abwasserinstitutes als auch für die anderen Arbeiten anzusetzen. Die Personalkostenstundensätze wurden erstmalig auf Basis des neuen Tarifvertrags TV-V berechnet. Die Berechnung der Zeitaufwandsgebühr je angefangene Stunde ist in der Anlage 11 aufgeführt.

7. Gebühren für die Ausstellung von Kanalanschlussscheinen und die Abnahme von Anschlusskanälen

Die Tarife für die Kanalanschlussscheine erfassen den verwaltungstechnischen Aufwand für die Erteilung der Auskünfte, der Zustimmung für die Anschlussarbeiten sowie der Abnahme des Hausanschlusses durch die Betriebsabteilung.

Die Ermittlung der Kosten ergibt sich aus der Anlage 8. Durch die teilweise Zuordnung der Kosten zu dem Kostenverursacher wird die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr entlastet und eine Zuordnung entsprechend der Kostenverursachung vorgenommen.

Hierfür erfolgt eine Festsetzung der folgenden Gebührentarife:

8.1	Kanalanschlussschein mit Zustimmung und Abnahme	334,50 EURO
-----	---	-------------

9. Änderung der Gebührensatzungen

Von der Gebührensatzung für das Jahr 2013 abweichende Formulierungen und Regelungen sind, soweit es sich um Ergänzungen handelt, in dieser und der Anlage 3 fett geschrieben; soweit es sich um Streichungen handelt, sind diese in der Anlage 3 nicht mehr erkennbar.

9.1 Bezugszeitraum für Schmutzwasser

Aufgrund der EDV-technischen Vorgaben für den Grundbesitzabgabenbescheid wird auf den Frischwasserverbrauch in dem Zeitraum von September 2012 bis August 2013 zurückgegriffen. Daher lautet § 3 Absatz 3 Ziffer a) Satz 2:

„Im Falle des § 2 Absatz 2 Buchstabe a) gilt die Wassermenge als im Schmutzwassereinleitungsjahr für das Grundstück geliefert, die von dem Wasserversorgungsunternehmen für alle Abrechnungszeiträume festgestellt und berechnet wurde, deren Ende in den Zeitraum von September des Schmutzwassereinleitungsjahr (2012) bis August des dem Veranlagungszeitraum vorhergehenden Jahres (2013) fällt.“

9.2 Bagatellgrenze

Durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein Westfalen vom 03.12.2012, Aktenzeichen: 9 A 2646/11 wurde festgestellt, dass die Regelung einer Bagatellgrenze für Abzugsmengen eine rechtlich unzulässige Ungleichbehandlung ist. Daher wurde im vergangenen Jahr die Regelung nicht mehr umgesetzt und in der Gebührensatzung für das Jahr 2014 die Bagatellregelung in § 2 Absatz 4, Satz 1 letzter Halbsatz gestrichen:

„4) Von der Wassermenge nach Absatz 2 Buchstaben a), c) und d) wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurde, **soweit sie 20 m³/Jahr der nicht eingeleiteten Wassermenge übersteigt**. Der Nachweis ist durch festinstallierte geeichte Wasserzähler, ausnahmsweise durch andere nachprüfbare Unterlagen, zu führen. Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR kann hinsichtlich der Art und Umfang des Nachweises zusätzliche Anforderungen stellen.“